

„Ein Sorry ist nicht genug“ – Die Schuldgeschichte der katholischen Kirche und deren fehlende Aufarbeitung im Blick auf queere Menschen.

Impulsreferat

Zeit: 20 Minuten

Die Frage nach Schuld und Vergebung gehört zu den Kernthemen des christlichen Glaubens. Man könnte auch sagen, bei keinem anderen Thema ist daher Kirche, sind Kirchen, so sehr in ihrem Kerngeschäft wie bei der Frage nach dem Umgang von Schuld. Nicht weil Schuld etwas ist, das von Gott her in die Schöpfung eingebaut wurde, damit es dann eine Stellvertretung oder Sühne dafür geben müsse, sondern weil die Freiheit des Menschen eben zu beidem fähig ist: zum Guten und zum Bösen. In diesem Sinne, könnte man etwas salopp sagen, hat Gott mit der Schöpfung das Thema Schuld riskiert.

Wenn es um die Frage nach Schuld und Aufarbeitung geht, möchte ich in zwei Schritten vorgehen. Erstens möchte ich begriffliche Differenzierungen anbieten, die die Diskussion anregen, revidiert, erweitert und besprochen werden sollen und so klarer umreißen können, um das es sich bei den Fragen heute Abend im Kern dreht. Zweitens möchte ich diese Begriffe dann in den Kontext der katholischen Kirche stellen.

Zunächst zu den Begriffen.

1. Unterscheidungen

Meines Erachtens gibt es fünf verschiedene Begriffsfelder, die sich um das Thema Schuld und Wiedergutmachung ranken, die unterschieden werden können. Hinzukommt die Frage, wer oder was Kirche ist.

Als ersten Schritt möchte ich grundsätzliche Unterscheidungen vorschlagen: Die Unterscheidungen von Diskriminierung, Schuld und Sünde.

Diskriminierung:

Diskriminierung ist eine grobe Verletzung der Menschenrechte, so Amnesty International¹. Manche Menschen seien weniger wert, so die Vorstellung dahinter und zwar aufgrund spezifischer Merkmale. Diese Vorstellung stoße sich aber bereits am Art. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Denn Menschen sind gleich, ohne Unterschied. Das internationale Recht wiederum unterscheidet im diskriminierenden Verhalten drei Hauptmerkmale: die nachteilige Behandlung, die sich auf einer unrechtmäßigen Grundlage abstützt und der eine angebrachte oder objektive Rechtfertigung fehlt. Sie betrifft das Recht einer Gruppe oder einer Person. Sie kann durch unterschiedliche Formen geschehen, so im einzelnen durch: Unterscheidung; Ausschluss; Bevorzugung; Trennung; Verweigerung von angemessener Einrichtung.

Eine Handlung ist also dann diskriminierend, wenn sie sich auf ein unrechtmäßiges Merkmal bezieht: Ethnizität, Religion, nationale oder soziale Herkunft, Sprache, physisches Äußeres, Abstammung, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Alter oder Behinderung. Die Handlung muss einer objektiven und adäquaten Rechtfertigung entbehren.

Hier ergeben sich bereits zwei Problematiken, die im zweiten Schritt auszuführen sind: der Vatikan hat die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 bis heute nicht anerkannt. Die römische Lehre und ihre Rechtsnormen sind gültig, objektiv im Sinne der Rechtsordnung der katholischen Kirche.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) spricht nicht von Diskriminierung, sondern von Benachteiligung. Nicht jede unterschiedliche Handlung, die einen Nachteil zur Folge hat, muss diskriminierend sein.² Eine unmittelbare (direkte oder offene) Benachteiligung liegt vor, wenn eine Person eine weniger günstige Behandlung als eine Vergleichsperson erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

Schuld und Sünde:

In der theologischen Differenzierung ist Sünde eine Schuld vor Gott. Über Sünde kann im streng theologischen Sinne also nur in einem religiösen Kontext gesprochen werden.

¹ Dies ist sehr engmaschig entnommen von: <https://www.amnesty.ch/de/themen/diskriminierung/zahlen-fakten-und-hintergruende/was-ist-diskriminierung#>

² Orientiert an: <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/was-ist-diskriminierung/docs/faq-uebersicht/functions/agg.html>

Schuld – um die es hier geht – ist zunächst einmal ein Verstoß gegen eine moralische Regel.³ Schuld, so möchte ich vorschlagen, bedarf zudem des Wissens um die Regel, der Möglichkeit des Verstoßens im Sinne eines willentlichen und freiheitlichen Aktes und das Wissen um die Folgen. Dies trifft auch für Sünde zu, wenn dies eben in einer religiösen Haltung geschieht, dann wird zusätzlich durch das Schuldig-Werden auch das Verhältnis zu Gott (und der Gemeinschaft der Glaubenden) beeinträchtigt.

Schuld kann einerseits wiedergutmacht werden und andererseits vergeben werden. Theologisch sind die zwei verschiedene Vorgänge.⁴

Für den römisch-katholischen Kontext wird dieser Aspekt in mehrfacher Hinsicht wesentlich und zugleich komplex sein: Sündig sind ja nicht die, die benachteiligen und diskriminieren, sondern die „Homosexuellen“, wenn sie ihre Sexualität leben. Schuld wird nicht gesehen, weil die Benachteiligung und Diskriminierung binnenkirchlich nicht gegen Gesetze und Normen verstoßen.

Verantwortung, Reue, Wiedergutmachung:

In den Themenbereich Schuld/Sünde gehört als Scharnierfunktion die Verantwortung. Sie besteht darin, die eigene Tat zu erkennen und die Verantwortung dafür zu übernehmen. Philosophisch würde dies so formuliert werden können, dass die Person in der Erste-Person-Singular-Perspektive Ich sagt zur begangenen Tat.

Die Reue gehört in diesen Themenbereich hinein, ebenso wie die Wiedergutmachung. Die Reue bedeutet eine Regung des Herzens, Gemüts und Verstandes, begangene Taten als schuldig zu erkennen und zu bereuen. In der Theologie unterscheidet man hierbei zwei verschiedene Formen der Reue: die sogenannte *contritio*, die vollkommene Reue und die *attritio*, die Angstreue. Beide Reuen sind im Ritual der katholischen Kirche, der Beichte als Ort der Vergebung, die Voraussetzung dafür, dass die Sünden vergeben werden. Es kann zudem unterschieden werden, ob Reue eher schambesetzt ist oder schuldbesetzt. Hierbei geht es um die wesentliche Frage, ob der schuldig gewordene Mensch die eigene Tat so bereut, dass der Mensch, die Gruppe, an der die Person schuldig wurde, in den Mittelpunkt gerückt wird. Dann wird der Mensch wieder in der Ich-Form Verantwortung übernehmen und Wiedergutmachung suchen. Oder ist die Reue mit der Scham versetzt? Dann würde die schuldig gewordene Person

³ Aufhellend hierfür: <https://www.forschung-und-lehre.de/zeitfragen/was-ist-schuld-2269>

⁴ Hierzu als kurzer Überblick: <https://www.herder.de/stz/hefte/archiv/149-2024/2-2024/wer-ist-schuld/>

sich stärker darum sorgen, aus der eigenen Gruppe verstoßen zu werden, der Fokus läge eher auf der eigenen Gruppe und der Integrität der eigenen Gruppe. Hier ist die „Wir-Form“ eines Schuldbekenntnisses zu finden.

Reue zielt auf Wiedergutmachung kann dann als tätige Reue verstanden werden. Die Wiedergutmachung der Schuld ist zu unterscheiden von der Bitte um Vergebung und der Gewährung der Vergebung. Dies liegt allein in der Freiheit der Betroffenen.

Für den Kontext der katholischen Kirche sind diese Differenzierungen gleich mehrfach relevant. Denn die seit dem 13. Jahrhundert übliche Beichte folgt bestimmten Logiken, die mit Reue, Verantwortung und Wiedergutmachung eng zusammenhängen. Zudem kann eine Präferenz für eine schambehaftete Reue wahrgenommen werden, die die Verantwortungsübernahme wiederum erschwert.⁵

Damit komme ich zu dem zweiten Teil des Impulses.

2. Der Kontext der römisch-katholischen Kirche

Im zweiten möchte ich die Hinweise aus dem ersten Teil aufnehmen und zugleich erneut mit Differenzierungen starten. Wenn von Kirche gesprochen wird, verstehe ich bei diesem Thema die ortskirchliche sowie römische Leitungsebene. Dies bedeutet konkret, dass bei der Frage der Schuldaufarbeitung gefragt werden muss: wer kann wie welche Verantwortung wofür übernehmen? Kann bei der Benachteiligung queerer Menschen von Diskriminierung und von Schuld gesprochen werden? Wie sieht eine Wiedergutmachung aus und von wem ist sie zu leisten?

Verantwortung

Die letzten beiden Fragen bilden die Klammer, denn sie orientieren sich jeweils an denselben Subjekten. Römisch-katholisch ist es nun mal so, dass der Papst als der oberste Gesetzgeber und Lehrer derjenige ist, der Veränderungen in doktrinärem als auch rechtlicher Natur herbeiführen kann, wenn es nicht ein Konzil oder eine Entscheidung des ordentlichen Lehramtes (die Bischöfe mit und unter dem Papst) gibt. Auf der lokalen Ebene können Bischöfe

⁵ Siehe hier: Rita Werden (2015), *Schamkultur und Schuldkultur. Revision einer Theorie* (=Studien der Moralthologie 3), Münster; Rita Werden (2019), »Systemische Vertuschung. Zur Rede von Scham in den Stellungnahmen von Bischöfen im Kontext der Veröffentlichung der MHG-Studie«, in: Magnus Striet/dies., *Unheilige Theologie! Analysen angesichts sexueller Gewalt gegen Minderjährige durch Priester*, Freiburg, S. 41-77.

nur im Rahmen der geltenden Lehre und des geltenden Gesetzes Veränderungen herbeiführen. Als Bischofskonferenz können sie Entscheidungen treffen, die jedoch von den einzelnen Bischöfen je eigens umgesetzt werden müssen – immer gebunden an ihren Gehorsamseid gegenüber dem Papst. Die Verantwortung ist damit auf der strukturellen Ebene klar geregelt, wenn der Blick auf die rechtliche und doktrinäre Situation gelenkt wird. In der Frage der Schuld, Wiedergutmachung oder sogar Vergebung geht um die Frage, wer die strukturellen Voraussetzungen geschaffen und aufrechterhalten hat, die eine bestimmte Situation hervorgerufen haben und hervorrufen. So sehr also in diese Frage die Thematik hineingehört, dass auch einzelne für das Aufrechterhalten von Systemen Verantwortung tragen, ist die katholische Struktur so gewebt, dass auch eine Veränderung der Gläubigen nicht zu einer Veränderung des Rechts oder der Lehre führt. (Hinweis darauf, dass auch die Situation in Deutschland mit dem veränderten Arbeitsrecht daran nichts ändert)

Hierzu gehört auch, dass die Institution Kirche nicht aus sich selbst heraus handeln kann, sondern immer von Personen und deren Handlungen geprägt ist. Gleichzeitig wird aber Kirche als Subjekt gedeutet, und als dieses Subjekt habe Kirche gehandelt – dies ist im Kontext von Schuld und Aufarbeitung besonders zu finden. Hier formulieren die handelnden Personen ein Subjekt aus Kirche und Wir und entziehen sich damit faktisch der Verantwortung und eben auch dem „ich“.

Wenn nun das Thema Queer in diese Strukturbeschreibung eingewoben wird, wird es interessant. Ich werde nun Bestehendes und Beobachtungen miteinander verzahnen und aufzählen.

Der Vatikan hat – wie bereits erwähnt – die Charta der Allgemeinen Menschenrechte als auch die Erklärung der EU nicht unterschrieben, bis heute. Dies hat zur Folge, dass der Papst nach Außen die Einhaltung der Menschenrechte einfordert, nach innen aber nicht anwendet. Deswegen – rein auf der deskriptiven Ebene – gibt es weder Benachteiligung noch Diskriminierung von Nicht-Cis-Männern und Nicht-Heterosexuellen Menschen. Denn die (binäre ?) Geschlechterordnung ist Gottes ewige Ordnung, der Papst legt diese lediglich aus und das Recht führt sie aus.

Zugleich gibt es eine Verschärfung der doktrinären Aussagen sowie der rechtlichen Grundlagen in den letzten 40 Jahren. Diese sind festzumachen am CiC 1983, dem Gesetzbuch der römisch-katholischen Kirche. Nur ein biologischer Mann kann Priester werden. Dies wurde 2005 verschärft unter Benedikt XVI.: Männer mit tiefsitzenden homosexuellen Neigungen können

nicht Priester werden.⁶ Diese Verengung ist auch festzumachen am Katechismus der Katholischen Kirche von 1992, kurz Weltkatechismus, dessen unsägliche Passagen über Homosexualität hier nicht wiederholt werden müssen. Dies kann an der Weigerung festgemacht werden, nicht-heterosexuelle Beziehungen als Beziehungen zu segnen (Fuducia Supplicans 2023). Kann hier von Schuld oder Schuldig-Werden gesprochen werden? Ich sage ja! Denn: diese Entwicklungen laufen komplett konträr zu internationalen Entwicklungen im Blick auf Homosexualität (das ist in der Zeit schlicht im Blick gewesen). So kann hier genannt werden als Beispiele und Meilensteine: 1973 streicht die APA (American Psychological Assoziation) Homosexualität aus der Liste der psychischen Krankheiten und die WHO streicht den Begriff aus der Liste der Seuchen und Epidemien; die WHO streicht Homosexualität aus der Liste der Krankheiten 1990, dies tritt in Kraft im ICD 10 1993; 2019 wird die ICD-11 verabschiedet und tritt am 1.1. 2022 in Kraft. Hierhin hat die WHO Trans* Personen nicht länger als Menschen mit Störungen der Geschlechtsidentität im Abschnitt mentale und Verhaltensstörungen bewertet, sondern spricht im Abschnitt zur sexuellen Gesundheit geht es um „gender incongruence“.⁷

Ist Schuld also eine wissentliche Tat, die um die Umstände weiß, die Konsequenzen sieht, so kann an der anhaltenden Benachteiligung queerer Menschen von Schuld und von

6

https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccatheduc/documents/rc_con_ccatheduc_doc_20051104_istr_uzione_ge.html

KONGREGATION FÜR DAS KATHOLISCHE BILDUNGSWESEN

Instruktion über Kriterien zur Berufungsklä rung von Personen mit homosexuellen Tendenzen im Hinblick auf ihre Zulassung für das Priesteramt und zu den heiligen Weihen

Vom II. Vatikanischen Konzil bis heute haben verschiedene lehramtliche Dokumente – insbesondere der Katechismus der Katholischen Kirche – die kirchliche Lehre über die Homosexualität bekräftigt. Der Katechismus unterscheidet zwischen homosexuellen Handlungen und homosexuellen Tendenzen.

Bezüglich der homosexuellen Handlungen lehrt er, daß sie in der Heiligen Schrift als schwere Sünden bezeichnet werden. Die Überlieferung hat sie stets als in sich unsittlich und als Verstoß gegen das natürliche Gesetz betrachtet. Sie können daher in keinem Fall gebilligt werden.

Die tiefsitzenden homosexuellen Tendenzen, die bei einer gewissen Anzahl von Männern und Frauen vorkommen, sind ebenfalls objektiv ungeordnet und stellen oft auch für die betroffenen Personen selbst eine Prüfung dar. Diesen Personen ist mit Achtung und Takt zu begegnen; man hüte sich, sie in irgendeiner Weise ungerecht zurückzusetzen. Sie sind berufen, den Willen Gottes in ihrem Leben zu erfüllen und die Schwierigkeiten, die ihnen erwachsen können, mit dem Kreuzesopfer des Herrn zu vereinen. [8]

Im Licht dieser Lehre hält es dieses Dikasterium im Einverständnis mit der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung für notwendig, mit aller Klarheit festzustellen, daß die Kirche – bei aller Achtung der betroffenen Personen [9] – jene nicht für das Priesterseminar und zu den heiligen Weihen zulassen kann, die Homosexualität praktizieren, tiefsitzende homosexuelle Tendenzen haben oder eine sogenannte homosexuelle Kultur unterstützen. [10] Die genannten Personen befinden sich nämlich in einer Situation, die in schwerwiegender Weise daran hindert, korrekte Beziehungen zu Männern und Frauen aufzubauen. Die negativen Folgen, die aus der Weihe von Personen mit tiefsitzenden homosexuellen Tendenzen erwachsen können, sind nicht zu übersehen. Falls es sich jedoch um homosexuelle Tendenzen handelt, die bloß Ausdruck eines vorübergehenden Problems, wie etwa einer noch nicht abgeschlossenen Adoleszenz sind, so müssen sie wenigstens drei Jahre vor der Diakonenweihe eindeutig überwunden sein.

⁷ <https://icd.who.int/en> International Classification of Diseases

Diskriminierung gesprochen werden, auch wenn dies in der katholischen Binnenlogik nicht der Fall ist. (Hinweis auf Anthropologie)

Die Unruhe im System, die sich in den Ortskirchen in Deutschland breit gemacht hat, könnte auch als Hinweis gelesen werden, dass sich hier ein Bewusstsein, ein Gewissen oder doch nur ein Nachgeben auf den gesellschaftlichen Druck?, regt, welches die gängige Praxis als Unrecht benennt und ja auch faktisch im Arbeitsrecht verändert hat.

Alles gut?

Mitnichten.

Reue und Schuldbekennen

Denn die katholische Kirche mutet jedem Kind zu, was Bischöfe nur schwer selbst tun, nämlich den Dreischritt der Beichte zu gehen. Zu dieser gehört die Erkenntnis der schlechten Tat, die zum Bekenntnis, zur Reue und zur Annahme der Satisfaktion als Wiedergutmachung führt. Erst dann wird die Vergebung durch Gott, die Versöhnung mit ihm und der Kirche zugesagt. Hier ist eigentlich alles gesagt. Wird nun auf die Dynamik – und ich bleibe nun auf der ortskirchlichen Ebene – in Deutschland geschaut, dann fällt einiges auf.

Kardinal Marx wird im Rahmen des Queer-Gottesdienstes – der Titel der Veranstaltung kommt ja auch von diesem Anlass her – folgendermaßen zitiert: Weil die Kirche das Leben von Schwulen und Lesben schwer gemacht habe, fordert er, „dass man sehen muss, welche Verletzungen wir angerichtet haben“⁸ Ich nehme dies als ein Beispiel für viele, die seit 2022 zu lesen und zu hören waren. Hier fällt aber gerade auf, dass es in der Regel eine Wir-Formulierung – das Verschieben der Verantwortung auf die Institution oder Gruppe – ist. Bisher hat sich kein einziger Bischof hingestellt und gesagt: ich habe nicht verhindert, dass queere Menschen entlassen wurden. Die Verantwortungsübernahme, zu der es gehört, Schuld als je eigene, nicht weiterzugebende zu benennen und um eben diese eigene Schuld um Vergebung zu bitten und eine Wiedergutmachung zu suchen, ist jedenfalls in diesem und anderen Sätzen nicht zu sehen.

Wiedergutmachung – tätige Reue – Vergebung

Wie kann das eine Wiedergutmachung und tätige Reue aussehen. Hier empfehle ich den sehr klaren Text von Rainer Teuber, der in diesem Jahr auf feinschwarz.net erschienen ist.⁹ (in den Chat schreiben)

Ich möchte in diesem Zusammenhang nur ein paar der vielen Punkte aufgreifen:

⁸ <https://www.rnd.de/panorama/kardinal-marx-feiert-gottesdienst-mit-queer-gemeinde-7SA2L3HXIVB5VXSSIORAZUZDYQ.html>

⁹ <https://www.feinschwarz.net/vergebt-uns-unsere-schuld/>

Eine tätige Reue könnte darin bestehen, dass Bischöfe, die ja nicht mit 50 oder 60 als Bischöfe vom Himmel in ein Bistum gefallen sind, ihre eigene Verstrickung in der Verhinderung der Reformen bekennen: welche Rolle haben sie gespielt, als es darum ging, bereits seit den 1990er Jahren das Arbeitsrecht zu ändern, den Art. 3,3 des Grundgesetzes zu erweitern? Wie haben sie gesellschaftliche Veränderungen und Meilensteine der Queer-Geschichte wahrgenommen, ignoriert oder verhindert? Wie waren sie verstrickt in ihrem Aufstieg in die Leitungsebene? (die sie als Pfarrer bereits sind)

Die tätige Reue könnte darin bestehen, dass Bischöfe Briefe, Anfragen von queeren Organisationen beantworten, das Gespräch suchen.

Sie könnte darin bestehen, dass Bischöfe öffentlich darum bitten, dass Menschen sich melden, die aufgrund ihres Queer-Seins ihre Stelle verloren haben, gegangen sind oder erst gar nicht in ihren Beruf gegangen sind. Die Angst vor monetärer Wiedergutmachung verhindert derzeit diesen Schritt.

Sie besteht darin, dass Bischöfe für eine Änderung des Art. 3,3 des Grundgesetzes eintreten.¹⁰ (denn trotz des Grundgesetzes gab es den §175 StGB -> dies zeigt, dass das GG alleine nicht ausreicht für queere Menschen)

Vergeben können queere Menschen ja nur konkreten Menschen. Um Vergebung gebeten werden kann halt auch nur für etwas, das von einer Person unterlassen und/oder aktiv gemacht wurde. Von der Person selbst, durch die Mitwirkung an einem System, durch die Übernahme eines Systems, das persönlich nicht gemacht, aber eben auch nicht geändert wurde.

Auf der queeren Seite, und damit möchte ich etwas prokoyant enden, gehört vielleicht aber auch dazu, aufzuhören, dankbar zu sein dafür, dass nun Bischöfe einen Gottesdienst mit einem feiern. Wie soll denn willkommen geheißen werden, wer schon längst durch die Taufe da ist? Hier stimmen die Ebenen nicht. So sehr dies biographisch verständlich ist, aktivistisch bringt dies meines Erachtens nicht die notwendige Veränderung.

¹⁰ Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.